

Stellungnahme

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V.

Hamm, 03.01.2025

Zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur

- **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse;**
- **Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne);**
- **Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission vom 10. Dezember 2024 zur Stärkung der Position von Landwirten und Landwirtinnen in der Lebensmittelkette. Sie verweist bezüglich der aus Ihrer Sicht notwendigen weitreichenderen Reformvorschläge für die Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO) auf die [Stellungnahme der Verbände-Plattform zur Reform der GAP nach 2027](#) (siehe Kap. 5).

Die AbL nimmt im Folgenden zu den Änderungs-Vorschlägen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, NR. 2021/2115 und Nr. 2021/2116 Stellung und bittet überdies um Beachtung der Ihrer Stellungnahme¹ zur Richtlinie 2019/633.

Aus Sicht der AbL beinhalten die Vorschläge der EU-Kommission sehr positive Ansätze, damit die Landwirt:innen allen voran Milcherzeuger:innen innerhalb der Lebensmittelkette eine stärkere Wettbewerbsstellung erlangen. Eine wesentliche Fehlstellung, die es zu beheben gilt ist, dass Milchbäuerinnen und Bauern ihre Erzeugnisse nicht verkaufen, sondern liefern und im Nachhinein einen Milchpreis ausgezahlt bekommen. Seit vielen Jahren sind die Produktionskosten auf den Höfen nicht durch den ausgezahlten Milchpreis gedeckt² was zu einer Wertevernichtung führt und zu einem anhaltenden Rückgang der Betriebe. Die Zahl der Milchviehbetriebe ist allein von 2020 bis 2023 um

¹ https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL_ev/Publikationen/2025-01-07_EU-Vorschlag_UTP-Richtlinie_AbL_Stellungnahme.pdf

² <https://www.milch-marker-index.de/>

14 Prozent auf 46.600 Betriebe gesunken. Das Bundeskartellamt hat in ihrer Untersuchung von 2009³ bereits festgestellt: „Auch die sonstigen Strukturmerkmale der Milchbeschaffungsmärkte wirken sich nach vorläufiger Einschätzung der Beschlussabteilung zu Lasten der Erzeuger und zu Lasten des Wettbewerbs um die Rohmilch aus: Die Beschlussabteilung stellt hier insoweit (...) die von den Molkereien praktizierten längerfristigen Lieferverträge zur Diskussion. Diese schränken den Wettbewerb der Molkereien um die Rohmilch offenbar ein.“

Es ist aus Sicht der AbL notwendig, dass eine Vertragspflicht vor Lieferung mit konkreten Vertragsinhalten (Preis, Menge, Laufzeit und Qualität) in den Mitgliedsstaaten verpflichtend wird. Es ist auch unabdingbar, dass Genossenschaftsmolkereien von einer Vertragspflicht nicht ausgenommen werden. Denn auch Genossenschaftsmolkereien pflegen eine rückwirkende Auszahlungspraxis und viele agieren mittlerweile in konzernähnlichen Strukturen. Es ist in Deutschland zu unterscheiden zwischen funktionierenden Genossenschaften und jenen, die längst „entgleist“ sind: Sie sind zwar dem Namen nach noch Genossenschaften, haben aber z.B. das operative Geschäft in eine GmbH oder Ähnliches ausgegliedert, so dass die Genossen kaum noch Einfluss darauf haben und ihnen auch der Überblick fehlt. Ein offensichtliches und aktuelles Beispiel in Deutschland für entgleiste Genossenschaftsstrukturen ist die jüngste Krise der BayWa, die nach dem echten Genossenschaftsprinzip gegründet wurde. Grund für die Krise war extremes Wachstum auf Pump und eine damit verbundene äußerst riskante Fremdkapitalentwicklung. Eine gut funktionierende Genossenschaft handelt für Bäuerinnen und Bauern, bündelt Synergien beim Ein- und Verkauf – um die Bäuerinnen und Bauern zu stärken, statt global und riskant zu expandieren. Das Deutsche Milchkontor (DMK) hat auch in gut funktionierenden Genossenschaftsstrukturen angefangen. Inzwischen ist es die größte deutsche Molkerei. Entgegen langjährigen Versprechungen, dass die steigende Marktmacht auch die Milchpreise für die Erzeuger verbessert, ist das DMK immer wieder Schlusslicht beim Auszahlungspreis. In Deutschland werden rund 70 Prozent der Milch durch genossenschaftliche Molkereien erfasst, die übrigen 30 Prozent durch Privatmolkereien.

Die Bewertung der AbL zu einzelnen Vorschlägen der EU-Kommission:

Zu Artikel 148

Contractual relations in the milk and milk products sector

1. Die vorgeschriebene Verwendung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die grundlegenden Bedingungen für ihre Verwendung sollten auf Unionsebene festgelegt werden, (...)

Die AbL unterstützt den Vorschlag einer unionsübergreifenden Vertragspflicht für die EU-Ebene, also für alle Mitgliedsländer, vollumfänglich. Die bisherige optionale Möglichkeit führt dazu, dass viele Mitgliedsstaaten die Vertragspflicht bis heute nicht anwenden u.a. auch Deutschland nicht. Die Anwendung des 148er EU-weit ist Forderung der AbL und wird auch mitgetragen von den Bauernorganisationen der Verbändegemeinschaft Milch⁴, von Umweltorganisationen und Bauernorganisationen der Verbändeplattform⁵, von Bioverbänden und ökologischen Initiativen⁶ und von entwicklungspolitischen Organisationen⁷.

³

https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung%20Milch%20-%20Zwischenbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3

⁴ https://www.abl-ev.de/fileadmin/user_upload/2024-03_Eckpunktepapier_landwirtschaftliche_Verb%C3%A4nde_Milch.pdf

⁵ https://www.abl-ev.de/fileadmin/user_upload/ZUKUNFT_GESTALTEN_Die_Verb%C3%A4nde-Plattform_zur_GAP_nach_27_Einzelseite.pdf

Weiterhin heißt es unter 1. (...) wobei sicherzustellen ist, dass das Recht der Parteien, alle Elemente ihrer Verträge auszuhandeln, nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinaus eingeschränkt wird und die Elemente unter Absatz 4 vollumfänglich Gegenstand solcher Verträge sind.

Aus Sicht der AbL ist das erforderliche Maß dann erfüllt, wenn die Verträge vor Lieferung für die gesamte Milchmenge gelten und die Vertragsvorgaben Preise oder Preisindizes, Laufzeiten, Menge und Qualitäten existieren. Optimalerweise ist unter 4. (i) im Kommissionsvorschlag zum Vertragskriterium Preise noch die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Preise über den Produktionskosten der Erzeuger:innen liegen müssen. Fundierte Daten zur Produktionskostenermittlung liefern unter anderem der Milch Marker Index⁸.

Die unter 4 (iii) vorgeschlagene Revisionsklausel begrüßt die AbL. Gerade im Fall von sich verändernden Marktbedingungen, wie steigende Produktionskosten beispielsweise, ist eine solche Klausel hilfreich, um über eine Veränderung des Vertrages zu verhandeln oder ihn zu kündigen.

Zu dem Kommissionsvorschlag:

5. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist ein schriftlicher Vertrag oder ein schriftliches Angebot in folgenden Angeboten nicht erforderlich
(a) die Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse werden von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, deren Mitglied es ist, geliefert, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die in dieser Satzung vorgesehenen oder daraus abgeleiteten Regeln und Beschlüsse Bestimmungen mit ähnlicher⁹ Wirkung enthalten wie die Bestimmungen des Absatzes 4.

Die AbL weist an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass Genossenschaftsstrukturen längst nicht immer nach dem ursprünglichen Genossenschaftsgedanken agieren und viele Genossenschaftsmolkereien bereits konzernähnliche Strukturen innehaben (vgl. dritten Absatz). Deshalb schlägt die AbL für „ähnlicher“ Wirkung eine Fußnote vor.

Desweiteren dürfen auch unter **Artikel 152** der GMO Genossenschaften und Erzeugerorganisationen nicht gleichgestellt werden (siehe auch hierzu die Ausführungen im dritten Absatz).

Zu Artikel 88

Es ist begrüßenswert, die Begriffe „fair“ und „gerecht“ sowie „kurze Vermarktungswege“ einheitlich zu definieren, um einer missbräuchlichen Verwendung entgegenzuwirken. Die im Kommissionsvorschlag genannten Definitionen reichen jedoch nicht aus. Insbesondere bei der Verwendung der Begriffe „fair“ oder „gerecht“ muss besser gewährleistet werden, dass Bäuerinnen und Bauern ihre Produkte nicht unterhalb der Produktionskosten verkaufen müssen. Die unabhängige Ermittlung der Produktionskosten sollte daher als eine weitere Voraussetzung aufgenommen werden

⁶ https://www.abl-ev.de/fileadmin/user_upload/2024-12-18_Gemeinsame_Stellungnahme_Biomilchpreise.pdf

⁷ <https://initiativefairepreise.de/wp-content/uploads/2024/04/IniFair-Forderungspapier-09042024.pdf>

⁸ <https://www.milch-marker-index.de/>

⁹ **Ähnlicher (Wirkung) heißt, dass die Vertragselemente wie in Absatz 4 genannt nicht aufgeweicht werden dürfen, sondern vollumfassend angewendet werden müssen.**

Zu Artikel 168

Die vorgeschlagenen Verbesserungen in der Vertragsgestaltung im Artikel 168 begrüßt die AbL uneingeschränkt.

Zu Artikel 210a

Der Artikel 210a bestimmt mit, welche Aktivitäten aus dem Wettbewerbsrecht ausgenommen werden, also zu denen Absprachen z.B. zwischen Produzenten erlaubt sind. Dazu gehören Aktivitäten, die einen höheren Nachhaltigkeitsstandard anstreben. Die AbL begrüßt, dass im Kommissionsvorschlag jetzt unter „nachhaltiger Standard“ neben Umwelt-Zielen auch soziale Ziele angestrebt werden sollen. Allerdings ist die Grundlage dafür, dass der Basispreis kostendeckend ist, was durch ein Kaufverbot unter Produktionskosten gewährleistet werden kann und muss (siehe AbL Forderungen zur UTP-Richtlinie in der Stellungnahme¹⁰ zur Richtlinie 2019/633).

Zu Artikel 222

Die Möglichkeit der Bereitstellung von Mitteln aus der Agrarreserve für beispielsweise Produzentenorganisationen, die in Krisenfällen Marktrücknahmen vornehmen, ist positiv zu bewerten. Jedoch kann dies kein Ersatz sein für weitreichendere EU-Maßnahmen wie einen freiwilligen Lieferverzicht, der in Krisenzeiten auf Unionsebene gesteuert werden muss.

Zu Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115

Die AbL begrüßt grundsätzlich die stärkere Verknüpfung der GMO mit den Instrumenten der Förderung und schlägt vor, dies auch bei der anstehenden umfassenderen Überarbeitung der GMO und im Rahmen der Weiterentwicklung der GAP nach 2027 fortzusetzen. Die hier vorgeschlagenen Änderungen werden unterstützt, insbesondere junge und neue Bäuerinnen und Bauern durch den neu eingeführten höheren Fördersatz von Investitionen bei Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation zu stärken.

¹⁰ https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL_ev/Publikationen/2025-01-07_EU-Vorschlag_UTP-Richtlinie_AbL_Stellungnahme.pdf